Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Wholesale Kunden, die einen Wholesale Roaming Resale Access nachfragen

Einleitung

Gemäß Artikel 3 der VERORDNUNG (EU) Nr. 531/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, die seit dem 01. Juli 2012 gilt und die in den BEREC[1] Guidelines vom 27. September 2012 konkretisiert wurde, haben europäische Mobilfunknetzbetreiber anfragenden Wholesale Kunden (nachfolgend „Access Seeker") den sogenannten „Wholesale Roaming Resale Access" (nachfolgend „Resale Access") anzubieten.

Access Seeker können entsprechend der im Folgenden zusammengefassten Konditionen einen Resale Access bei der Telekom anfragen:

Es handelt sich um eine berechtigte und begründete Anfrage nach einem Resale Access. Berechtigt sind solche Mobilfunkanbieter, die nach deutschem Recht berechtigt sind, Mobilfunkangebote im europäischen Ausland für Endkunden aus Deutschland bereitzustellen. Begründet ist die Anfrage, soweit sich der Access Seeker gegenüber der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom") auf einen verbindlichen, nachhaltigen Geschäftsplan für seine Endkunden festlegt und das Geschäftsmodell sowohl den kommerziellen Interessen des Access Seeker als auch der Telekom entspricht.

Access Seeker und Telekom werden nachfolgend zusammen die „Parteien" genannt.

Interessierte Access Seeker wenden sich bitte an ServiceProvider@telekom.de für die konkrete Abstimmung von Anfragen. Dazu ist ein Nachweis über die Meldung als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit gemäß § 6 TKG in Deutschland erforderlich.

Rahmenbedingungen

Vertrag

Der Wholesale Roaming Resale Access - Vertrag der Telekom (nachfolgend „Resale Vertrag") für berechtigte Access Seeker bildet den rechtlichen, technischen und kommerziellen Rahmen für Wholesale Kunden, die Roamingdienstleistungen im Europäischen Ausland für ihre Mobilfunk-Endkunden erbringen sowie die Vorleistung, die Telekom zu diesem Zweck für die Wholesale Kunden bereitstellt.

Soweit der Access Seeker keinen bestehenden Zugang zum Telekom Mobilfunknetz als nationaler Wholesale Kunde in Deutschland hat, ist zusätzlich zu dem Resale Vertrag zunächst ein sogenannter „Hosting Zugang" (nachfolgend „Hosting Access") auf Basis eines

[1] Body of European Regulators for Electronic Communications

separaten Vertrages mit der Telekom erforderlich, der neben gesicherten Verbindungen zum Telekom Mobilfunknetz die technische Interaktion zwischen der IT des Access Seekers und den IT-Systemen der Telekom festlegt (nachfolgend „Hosting Vertrag“).

Hierbei ist zu beachten, dass sichergestellt werden muss, dass durch neu anzubindende Wholesale Kunden weder das Netz der Telekom, noch Nutzer oder bestehende Wholesale Kunden beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen können durch Netzverschlechterung oder Netzausfälle oder irgendeine andere Ursache entstehen, die durch Endkunden des Access Seekers oder den Access Seeker selbst zu verantworten sind.

Daher hat jeder Wholesale Kunde der Telekom Mindestanforderungen an seine eigenen technischen Systeme und Prozesse zum Zwecke der Netz-Qualität, -sicherheit und -Integrität zu erfüllen, um Risiken einer negativen Beeinträchtigung der Telekom-Netzfunktionalität oder Risiken für an das Telekomnetz angeschlossene Kunden bestmöglich vorzubeugen.

Um eine Verschlechterung der Netzverfügbarkeit und/oder -qualität zu verhindern, wird Telekom zusammen mit dem Access Seeker umfassende Systeme zur Missbrauchs-Vermeidung, -Erkennung und -Bekämpfung zu etablieren. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwände für die eigenen Kunden, sowohl in den Systemen der Telekom, wie auch in seinen eigenen Systemen trägt der Access Seeker.

Beide Verträge haben zunächst eine Laufzeit von einem Jahr.

Rechtliche Anforderungen an einen Access Seeker

Access Seeker müssen die Meldung als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit gemäß § 6 TKG nachweisen.

Gerichtsstand

Der Resale Vertrag sowie ggf. der Hosting Vertrag unterliegen deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Bonn in Deutschland.

Gesetzeslage, Datensicherheit und Datenschutz

Die Parteien sind nach allen anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Vorgaben verpflichtet, den Datenschutz, die Datensicherheit und das Telekommunikationsgeheimnis sicherzustellen und zu wahren. Entsprechend verpflichten sich beide Parteien, erforderliche Geheimhaltungsregelungen und Datenschutzauflagen gemäß den jeweils geltenden Gesetzen und Regulierungsvorgaben zu beachten und einzuhalten.

Die einzuhaltenden Auflagen jeder Partei sind, soweit sie zwischen den Parteien zu regeln sind, im Detail dem Resale Vertrag zu entnehmen.

Angebot & Preisstellung

Die Telekom bietet alle regulierten Roaming-Dienstleistungen zu den regulierten Wholesale Preisen an. Darüber hinausgehend erhält der Access Seeker weitere Dienste, um ein Roaming Angebot für seine Endkunden anbieten zu können.

Etwaige Kosten, die der Telekom in diesem Zusammenhang für die zusätzliche Erbringung von Diensten, die über die regulierten, oben aufgeführten, Roaming-Dienstleistungen hinausgehen, entstehen, werden zusätzlich berechnet.

Dienstequalität

Die Telekom bietet allen Wholesale Kunden sowie deren Endkunden eine gleich hohe Dienstequalität für Ende-zu-Ende Roaming-Verkehre zum Zwecke des Weiterverkaufes (Resale) an.

Verfügbarkeit und Funktion von Roaming-Diensten im Ausland sind abhängig von der Verfügbarkeit und technischen Funktion dieser Dienste bei den Roaming Partnern der Telekom.

Testverfahren

Sollten Test-Prozeduren für einzelne Dienste erforderlich werden, stimmen sich die Parteien zuvor ab und führen die jeweiligen Tests entsprechend gemeinsam durch.

Die Testverfahren werden im Wholesale Roaming Resale Access Vertrag (auf Basis der bei Telekom auch für Roaming üblichen Verfahren) unter Berücksichtigung von im Vertrag vereinbarten Besonderheiten festgeschrieben. Insbesondere für den Fall, dass der Access Seeker Wholesale-spezifische Netzkomponenten von Telekom nutzt, muss die Kompatibilität mit den bereits existierenden und mit anderen Wholesale Partnern verwendeten Verfahren im Test nachgewiesen werden.

Missbrauchsvermeidungsverfahren

Beide Parteien implementieren Missbrauchsvermeidungsverfahren – d.h. vorbeugende Maßnahmen zur Missbrauchs-Vermeidung, -Erkennung und -Bekämpfung – in ihren Systemen und Prozessen und gewährleisten deren kontinuierliche Einhaltung und Sicherstellung zu gewährleisten. Einzelheiten für die Zusammenschaltung der Systeme sowie für die Prozesskoordination werden im Resale Vertrag festgelegt.

Telekom behält sich das Recht vor, SIM-Karten, bei denen Telekom eine betrügerische Verwendung unterstellt, zu deaktivieren – insbesondere mit dem Ziel, kommerzielle Verluste oder Beeinträchtigungen in der Netz-Qualität, -sicherheit und -Integrität zu vermeiden.

Geschäftsplan und Überprüfungen

Ein Access Seeker muss der Telekom einen Geschäftsplan in Form einer 12-Monatsplanung für die erwarteten Sprach-, Daten- und SMS-Verkehre im Roaming für das erste Geschäftsjahr vorlegen.

Anhand dieses Geschäftsplans überprüft die Telekom, ob die Anfrage des Access Seekers nach einem Wholesale Roaming Resale Access begründet ist. Telekom behält sich das Recht

vor, Access Seeker, die kein nachhaltiges Endkundengeschäft aufbauen wollen, abzulehnen. Ebenso kann Telekom Access Seeker ablehnen, wenn nicht absehbar ist, dass die durch die Anschaltung entstehenden Kosten innerhalb eines angemessenen Zeitraums amortisiert werden können.

Beide Parteien werden regelmäßig, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Vertragsjahres, die Erwartungswerte des Geschäftsplanes mit den tatsächlich erzielten Werten vergleichen und sich unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen über die Fortführung des Vertragsverhältnisses austauschen.

Bank Garantie

Der Access Seeker hat die Telekom mit einer Bank Garantie in in noch festzulegender Höhe abzusichern.

Telekom behält sich das Recht vor, die erforderliche Höhe der Bank Garantie nachträglich während der Vertragslaufzeit jederzeit anzupassen, in Abhängigkeit von der Entwicklung der tatsächlichen Roaming-Verkehre und dem Zahlungsverhalten des Access Seekers.

Zu diesem Zweck wird die Höhe der Bank Garantie wird regelmäßig, d.h. alle 6 Monate, überprüft.

Technische Anforderungen an den Access Seeker

Der Access Seeker muss definierte technische Standards/ Protokolle und Prozesse bei der Anschaltung an das Mobilfunknetz der Telekom erfüllen. Entsprechende Dokumente/ Technische Spezifikationen mit den zu beachtenden Anforderungen werden von Telekom dem Access Seeker zur Verfügung gestellt, sobald die gemeinsame Bedarfsprüfung abgeschlossen ist. Der Access Seeker hat seinerseits Dokumente/ Technische Spezifikationen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Verträglichkeit mit den unter diesem Standardangebot angebotenen Dienste hervorgeht.

Der Access Seeker muss zudem definierte Qualitätsstandards bei der Anschaltung an das Mobilfunknetz der Telekom erfüllen, um die Netz-Qualität, -Sicherheit und -Integrität nicht zu gefährden. Entsprechende Dokumente mit den geltenden Anforderungen werden dem Access Seeker zugesendet, sobald die gemeinsame Bedarfsprüfung abgeschlossen ist.

Um eine technisch saubere Abbildung des Resale Geschäftsmodells zwischen Telekom und dem Access Seeker zu ermöglichen, müssen der Access Seeker und seine Kunden eindeutig identifizierbar sein. Zu diesem Zweck wird Telekom dem Access Seeker im Falle einer Vertragsunterzeichnung entsprechende technische Kennungen zuordnen, die in den Systemen der Telekom die eindeutige Unterscheidbarkeit und Zuordnungsbarkeit der Wholesale Kunden und deren Endkunden sicherstellen.